

## **Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Joshuas Engelreich Wilhelmshaven**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Joshuas Engelreich Wilhelmshaven“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „e. V.“ versehen, lautet dann also: Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Joshuas Engelreich Wilhelmshaven e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2013 gilt als Rumpfsjahr und wird dem Jahr 2014 zugerechnet.
4. Der Verein ist am 13. November 2013 gegründet worden.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich die Zweckbestimmung
  - a. der Förderung der Hospizidee,
  - b. des Aufbaus des „Kinder- und Jugendhospizes Joshuas Engelreich“ in Wilhelmshaven,
  - c. der Förderung der Begleitung schwerkranker Kinder und Jugendlicher und deren Angehörigen,
  - d. der Förderung des „Kinder- und Jugendhospiz Joshuas Engelreich“.
  - e. der Förderung, Begleitung und Aus- und Fortbildung insbesondere ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter(innen).
3. Zur Erfüllung dieser Zwecke soll insbesondere Folgendes gefördert werden:
  - a. Begleitung der Gäste im „Kinder- und Jugendhospiz Joshuas Engelreich“,
  - b. Unterstützung der Eltern und Geschwister,
  - c. Gesprächsangebote für Sterbende und deren Angehörige,
  - d. Begleitung der Angehörigen in der Zeit des Abschiednehmens und der Trauer,
  - e. die Beschaffung von Spenden für die Errichtung und den Betrieb des „Kinder- und Jugendhospizes Joshuas Engelreich“,

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/Antragstellerin mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in Geldleistung erbracht.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die schriftliche Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen und begründet sein.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen im Einzelnen:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des neuen Vorstandes,
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern,  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - e. Jede Änderung der Satzung,
  - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g. Auflösung des Vereins .
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt vorstehend §5 entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1.Vorsitzende(r)
  - b. 2.Vorsitzende(r)
  - c. Schriftführer(in)
  - d. Schatzmeister(in)
  - e. Weiteres Vorstandsmitglied auf Lebenszeit ist Frau Angelika Reichelt als Schirmherrin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, erstmalig jedoch bis zum 31.12.2016. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der

Vorstand kann für seine Arbeit bis zu sechs weitere Personen (Beisitzer) kooptieren, die ohne Stimmrecht beratend tätig sind.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und setzt einen Beirat aus Mitgliedern der ambulanten und stationären Hospizarbeit und freiwilligen Mitgliedern ein.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Auch Frau Reichelt hat eine Stimme im Vorstand.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu jeweils 50% auf die mission:lebenshaus gGmbH mit Sitz in Bremen sowie die Ambulante Hospiz-Initiative Wilhelmshaven-Friesland e.V. zu übertragen und zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.11.2013 beschlossen.